

VK Westfalen hält „gleichartige Leistungen“ für europarechtswidrig

Alle Architektenleistungen sind zu addieren

Ein öffentlicher Auftraggeber beabsichtigte ein Feuerwehrgaragehaus neu zu bauen. Die dafür erforderlichen Planungsleistungen für die Leistungsphasen (Lph) 1 bis 9 schätzte er auf rund 500 000 Euro. Die Vergabestelle beschloss aber, zunächst nur ein Architekturbüro mit den Lph 1 bis 4 zur Ermittlung der Baukosten und der Herstellung von Baurecht zu beauftragen. Erst im Anschluss daran sollte entschieden werden, ob die weitere Umsetzung der Planungen durch das Architekturbüro, einen Dritten oder durch einen Generalunternehmer erfolgen sollte. Das Honorar für die Lph 1 bis 4 veranschlagte der öffentliche Auftraggeber auf circa 130 000 Euro und schrieb die Planungsleistungen mit nationaler Bekanntmachung beschränkt aus. Ein Architekt rügte hingegen, dass die Planungsleistungen europaweit ausgeschrieben werden müssten. Nach erfolgter Nichtabhilfe beantragte der Architekt die Nachprüfung. Mit Erfolg.

In mehreren Losen vergeben

Die Vergabekammer Westfalen (Beschluss vom 18. Dezember 2019 – VK 1-34/19) entschied, dass bei der Schätzung des Auftragswerts vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistungen ohne Umsatzsteuer auszugehen ist. Können die vorgesehenen Dienstleistungen zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Gemessen daran überstieg der für die Lph 1 bis 9 geschätzte Auftragswert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, weshalb eine europaweite Ausschreibung nötig gewesen wäre. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Formulierung in § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV, wonach bei Planungsleistungen nur Lose über „gleichartige Leistungen“ zusammenzurechnen sind. Denn einerseits lässt sich diese Formulierung



Um den Bau eines Feuerwehrgaragehauses gab es Streit.

FOTO: DPA/PATRICK PLEUL

nicht mit dem EU-Vergaberecht in Einklang bringen und andererseits widerspricht sie auch der Ansicht des EuGH, so die westfälische Vergabekammer.

Nach dessen Entscheidung in der Rechtssache „Gemeinde Niedernhausen“ (Urteil vom 15. März 2012 – C-574/10) gilt auch für Pla-

nungsleistungen, dass die Leistungen, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität aufweisen, nicht in einzelne Abschnitte bei der Auftragswertschätzung aufgeteilt werden dürfen. Vielmehr sind alle Architektenleistungen in den ver-

schiedenen Abschnitten eines Bauvorhabens zusammen zu addieren, um den Auftragswert und damit auch den EU-Schwellenwert zu ermitteln. Außerdem stimmt § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV mit den Vorgaben in Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie 2014/24/EU nicht überein, sodass eine Auslegung der Regelung unter

Einbeziehung des EU-Vergaberechts zu dem Ergebnis kommt, dass auch im Falle von Planungsleistungen diese wertmäßig zu addieren sind. Zudem hat auch die Europäische Kommission am 24. Januar 2019 gegen Deutschland wegen der Formulierung in § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV ein Vertragsver-

fahrensverfahren eingeleitet: Eine Sonderregelung, so die Europäische Kommission, wie sie in § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV besteht, sehe die EU-Vergaberichtlinie nicht vor. > HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Leitfaden zur Beschaffung umweltfreundlicher Kommunalfahrzeuge

Wenig Lärm und wenig Schadstoff

Besonders in Ballungsräumen, Innenstädten und schutzbedürftigen Gebieten ist es wichtig, die durch Kommunalfahrzeuge verursachten Schadstoff- und Geräuschemissionen zu begrenzen. Das Umweltbundesamt hat hierzu einen Leitfaden herausgegeben, der entsprechende Anforderungen an Kommunalfahrzeuge enthält und weitergehende Hinweise für öffentliche Ausschreibungen gibt. Die Anforderungen basieren auf dem Umweltzeichen Blauer Engel für Kommunalfahrzeuge (DE-UZ 59a, Ausgabe Januar 2018).

So sind in dem Leitfaden Anforderungen für konventionelle Antriebssysteme mit fossilen Kraftstoffen, die im Rahmen der europäischen Typzulassung erlaubt sind, aufgeführt. Die Anforderungen an die Schadstoffemissionen der Fahrzeugantriebe und der Separatmotoren entsprechen den ge-

setzlichen Vorgaben der Abgasminderung und setzen den Einsatz von hochwirksamen Systemen zur Abgasnachbehandlung voraus. Abhängig von der Art des Kommunalfahrzeugs und der Leistungsklasse des Motors sind Emissionswerte für leichte oder schwere Lkw oder mobile Geräte und Maschinen einzuhalten, wobei bestehende Ausnahme- und Übergangsregelungen für einzelne Motorenklassen nicht anerkannt werden.

Derzeit gibt es außer der Verpflichtung zur Kennzeichnung des Geräuschpegels keine gesetzlichen Anforderungen zur Lärminderung von Kommunalfahrzeugen. Die in diesem Leitfaden geforderten Geräuschemissionswerte unterschreiten übliche Geräuschpegel um ein Wesentliches.

Der Leitfaden selbst enthält die für öffentliche Auftraggeber we-

sentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. Der im Anhang befindliche sowie separat unter www.beschaffung-info.de als Worddokument veröffentlichte Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Kommunalfahrzeugen ist als Anlage zum Leistungsverzeichnis gedacht. Hinsichtlich der umweltbezogenen Anforderungen ist damit lediglich ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis erforderlich, um der vergaberechtlichen Vorgabe Rechnung zu tragen, den Auftragsgegenstand eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. > BSZ

Leitfaden unter:
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen>



Diese Kehrmaschine fährt elektrisch.

FOTO: DPA/KLAUS-DIETMAR GABBERT

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe
Anbindung

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de